

ENTWURF

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Ludwigsburg (Übernachtungssteuer) gültig ab 01.07.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung in der Sitzung am 19.11.2025 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Ludwigsburg erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt.
Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (4) Ausgenommen von der Besteuerung ist die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Ausgenommen von der Besteuerung ist die Übernachtung auf Zeltplätzen und Wohnmobilstellplätzen ohne sanitäre Einrichtungen.
- (6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungsteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,00 Euro (zwei Euro).

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung hat die Übernachtungsteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes einzubehalten und zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtiger). Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungsteuer.
- (3) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
- (4) Schulden mehrere die Übernachtungsteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Besteuerungsverfahren/ Anmeldezeitraum/ Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Finanzen, Team Steuern eine von ihm oder seiner Vertretung unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung (§ 168 Abgabenordnung) ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgeschriebene elektronische Identifizierung.
Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Formular einzureichen, unter Angaben der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen.
- (2) Auf Antrag des Beherbergungsbetriebes kann abweichend von Abs. 1 der Anmeldezeitraum von einem Kalendervierteljahr auf einen Kalendermonat geändert werden.
- (3) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den Steuerpflichtigen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

- (4) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der Betreiber der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (5) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Finanzen, Team Steuern auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge aus dem Buchungsverfahren) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.
Der Betreiber ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht aufzubewahren. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.
Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Ludwigsburg auch elektronisch übermittelt werden.
- (6) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet, die Dauer des Aufenthaltes sowie Namen, Geburtsdaten und Anschriften aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.
- (7) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Finanzen, Team Steuern den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8 Fälligkeit

Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums zur Zahlung fällig und an die Stadt Ludwigsburg zu entrichten.

Wird die Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt, ist der Steuerbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Ludwigsburg zu entrichten.

§ 9 Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragte Vertreter der Stadt Ludwigsburg während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die Vertreter der Stadt Ludwigsburg sind mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattet.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAG i.V.m. § 93 AO verpflichtet, der Stadt Ludwigsburg Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes die Vorgaben gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und

Unternehmen auf Verlangen der Stadt Ludwigsburg zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Darunter fällt insbesondere die Weitergabe der nach § 7 Abs. 6 aufgezeichneten Daten zur Beherbergung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 zur Einreichung einer geänderten Steueranmeldung nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Abs. 4 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
4. seiner Aufzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 5 und 6 verletzt;
5. seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 7 nicht nachkommt.
6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
7. seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 9 und 10 nicht nachkommt.

und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger, Steuerentrichtungspflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen oder Steuerentrichtungspflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Ludwigsburg über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. die Stadt Ludwigsburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Übergangsregelung

Die Übernachtungssteuer wird bis zum 31.12.2026 nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum 31.12.2025 bereits nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ludwigsburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Die Stadt Ludwigsburg achtet die Gleichstellung von Männern und Frauen und setzt sich für diese auch aktiv ein. Dennoch verwendet diese Satzung bei personenbezogenen Formulierungen ausschließlich die männliche Schreibform. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Stadt Ludwigsburg, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu stärken, sondern ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit geschuldet.